Umweltanwaltschaft

tiroler umwelt anwaltschaft

Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg

Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg

LAND KÄRNTEN
Naturschutzbeirat und Umweltanwalt

Das Land Steiermark
Umweltanwaltschaft

UMWELT ANWALT Burgenland

wiener umwelt anwaltschaft

nó ua umwelt anwaltschaft niederösterreich

Wien, 30. Oktober 2026

Entwurf Klimagesetz des Bundes (KliG);
Stellungnahme

Zu Zl. 2026-0.760.744

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

E-Mail: abt-61@bmluk.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichischen Umweltanwaltschaften nehmen zum Klimagesetz des Bundes wie folgt Stellung:

Wiener Umweltanwaltschaft
Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, 1190 Wien
Telefon: +43 1 37979, Fax: +43 1 37979 99 88989
post@wua.wien.gv.at, www.wua-wien.at
Öffentliche Verkehrsanbindung: U4, 10A, 11A, 38A, 39A, S45: Station "Heiligenstadt"
Linie 5B: Station "Amtshaus Muthgasse"
Linie D: Station "12.-Februar-Platz"

Allgemeines:

Wir begrüßen grundsätzlich die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Erfüllung von unionsrechtlichen Klimazielen durch Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und zur Kreislaufwirtschaft, sehen jedoch auch noch Verbesserungspotenzial. Wenn wir die vom Menschen verursachte Klimakrise nicht rechtzeitig stoppen, dann steht unser aller Lebensgrundlage auf dem Spiel.

Beim vorliegenden Entwurf des Klimagesetzes handelt es sich im Wesentlichen um eine Organisationsvorschrift. Diese Organisationsvorschrift schafft die Rahmenbedingungen für einen Klimafahrplan. Dieser Klimafahrplan ist dann bis Ende 2027 zu beschließen. Bis die ersten Maßnahmen gesetzt werden vergehen daher weitere zwei Jahre – wertvolle Zeit, die somit ungenützt bleibt. Das Klimagesetz enthält keine Maßnahmen, die uns bis zur Umsetzung des ersten Klimafahrplanes den Klimaschutzzielen näherbringt.

Eine zentrale Schwäche des Entwurfs ist jedenfalls die fehlende Verbindlichkeit. Klimaziele, deren Verfehlung folgenlos bleibt und deren finanzielle Folgen nicht dem Verantwortlichen zugeordnet werden, werden schwer zu erreichen sein.

Ad § 1 – Ziel)

In Absatz 3 setzt sich der Bund zum Ziel, dass Österreich in Einklang mit den Vorgaben aus dem Übereinkommen von Paris sowie dem Unionsrecht klimaneutral wird und die unionsrechtlichen Zwischenziele (Senkung der Treibhausgasemissionen in der Union von 90 Prozent bis 2040) auf dem Weg zur Klimaneutralität erreicht. Als Ziel in Absatz 4 wird die Klimaneutralität 2040 angeführt. Die Absätze 3 und 4 widersprechen sich somit. Der Klimafahrplan (§ 8) sowie der Korrekturmechanismus (§ 11) orientieren sich an den unionsrechtlichen Vorgaben und damit an der Klimaneutralität 2050.

Wiener Umweltanwaltschaft
Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, 1190 Wien
Telefon: +43 1 37979, Fax: +43 1 37979 99 88989
post@wua.wien.gv.at, www.wua-wien.at
Öffentliche Verkehrsanbindung: U4, 10A, 11A, 38A, 39A, S45: Station "Heiligenstadt"
Linie 5B: Station "Amtshaus Muthgasse"
Linie D: Station "12.-Februar-Platz"

Ad § 2 – Klimawandelanpassung)

In Absatz 2 ist die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel angeführt. Unklar bleibt aber weiterhin, wer die Strategie zu erstellen hat. Die Fortschrittsberichte werden in Absatz 3 erwähnt und sollen von den relevanten Stakeholdern erarbeitet werden. Aus dem Gesetz geht allerdings nicht hervor, wer die relevanten Stakeholder genau sind.

Ad § 5 – Steuerungsgruppe)

Entwürfe für einen Klimafahrplan, einen Nationalen Energie- und Klimaplan, eine Langfriststrategie sowie von Sofortprogrammen und Plänen gemäß § 11 sind von der fachlichen Steuerungsgruppe einvernehmlich zu erarbeiten und zur Annahme an die politische Steuerungsgruppe weiterzuleiten. Die Einvernehmlichkeit und vor allem die starke politische Kontrolle lassen keine allzu mutigen Klimafahrpläne erwarten.

Ad § 6 – Einbindung von Stakeholdern)

Wesentliche Stakeholder sind jedenfalls auch die Umweltanwaltschaften aufgrund ihrer Kenntnisse hinsichtlich der Bedürfnisse und Aktivitäten der Bundesländer. Die Umweltanwaltschaften sollten daher in Absatz 1 und 2 ergänzt werden.

Ad § 8 – Klimafahrplan)

Das Herzstück des Klimagesetzes schafft mit vielen unklaren Formulierungen keinen klaren Rahmen. Es bleibt unklar, wie aus den verbindlichen jährlichen Obergrenzen für nationale Gesamtemissionen Reduktionspfade für einzelne Sektoren abgeleitet werden sollen.

Absatz 6 schafft eine völlig unbestimmte Generalklausel, um den Klimafahrplan aufzuweichen oder gar aufzuheben. Es reicht nach dem Gesetzestext die Gefährdung von Arbeitsplätzen.

Ad § 10 – Nutzung von Flexibilitäten)

§ 10 ermöglicht die Nutzung unionsrechtlicher Flexibilitäten, darunter auch die Anrechnung von Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten auf Österreichs

Wiener Umweltanwaltschaft
Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, 1190 Wien
Telefon: +43 1 37979, Fax: +43 1 37979 99 88989
post@wua.wien.gv.at, www.wua-wien.at
Öffentliche Verkehrsanbindung: U4, 10A, 11A, 38A, 39A, S45: Station "Heiligenstadt"
Linie 5B: Station "Amtshaus Muthgasse"
Linie D: Station "12.-Februar-Platz"

unionsrechtliche Verpflichtungen. Der Vorrang inländischer Maßnahmen sollte verbindlicher gefasst werden. Die Nutzung von Flexibilitäten darf tatsächliche Emissionsminderungen in Österreich nicht ersetzen und das nationale Ziel der Klimaneutralität 2040 nicht unterlaufen.

Ad § 11 – Korrekturmechanismus)

Der Korrekturmechanismus verweist auf die unionsrechtlichen Klimaziele und damit auf das Ziel der Klimaneutralität 2050. Nimmt der Bundesgesetzgeber das in § 1 Abs 4 vorgegebene 2040er-Ziel ernst, dann sollte dieses Ziel auch beim Korrekturmechanismus Niederschlag finden.

Ad § 16 – Schlussbestimmungen)

Eher unscheinbar findet sich in den Schlussbestimmungen die Regelung, dass das Gesetz keine subjektiven Rechte begründet und die zu erarbeitenden Fahrpläne keine einklagbaren Rechtsquellen sind. Die Schlussbestimmungen sind damit ein weiteres Indiz für die fehlende Verbindlichkeit.

Die Umweltanwaltschaften regen daher dringend an, den Entwurf diesbezüglich zu überarbeiten.

Für die Bgld. Umweltanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umweltanwaltschaft:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die Salzburger Umweltanwaltschaft:
e.h.
Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umweltanwaltschaft:
e.h.
Mag. Maximilian Lughofer

Wiener Umweltanwaltschaft
Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, 1190 Wien
Telefon: +43 1 37979, Fax: +43 1 37979 99 88989
post@wua.wien.gv.at, www.wua-wien.at
Öffentliche Verkehrsanbindung: U4, 10A, 11A, 38A, 39A, S45: Station "Heiligenstadt"
Linie 5B: Station "Amtshaus Muthgasse"
Linie D: Station "12.-Februar-Platz"

Für die NÖ Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umweltanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umweltanwaltschaft:

e.h.

Iris Tichelmann, BSc, MSc

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins

Wiener Umweltanwaltschaft
Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, 1190 Wien
Telefon: +43 1 37979, Fax: +43 1 37979 99 88989
post@wua.wien.gv.at, www.wua-wien.at
Öffentliche Verkehrsanbindung: U4, 10A, 11A, 38A, 39A, S45: Station "Heiligenstadt"
Linie 5B: Station "Amtshaus Muthgasse"
Linie D: Station "12.-Februar-Platz"